

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 18/26

Landshut, 13.10.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 12.01.2027	11:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landshut von Bruckbergerau

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Bruckbergerau	193/5	Gebäude- und Frei- fläche	Landshuter Straße 44c	0,1761	1026

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landshut von Bruckbergerau

1/11 Miteigentumsanteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Bruckbergerau	183/13	Gebäude- und Frei- fläche, Verkehrsflä- che	Landshuter Str. 42	0,0359	1026

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Wohnfläche ca. 167 m²;

Verkehrswert:

916.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1/11 Miteigentumsanteil am Grundstück. Das Grundstück ist mit einer denkmalgeschützten Ka-

pelle bebaut, im Übrigen handelt es sich um eine Verkehrsfläche.

Verkehrswert:

4.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.02.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

